Vertrag über Kauf, Lieferung, Implementierung, Pflege und Support einer Management- und Bedieneinrichtung (MBE)

zum Vergabeverfahren

"MBE-Software", ECA-2026-062

(Management- und Bedieneinrichtung (MBE) – Projekt GA 4.0)

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**" –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen
– nachstehend "Auftragnehmer" genannt –

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
§ 1 Vertragsgrundlagen 4
§ 2 Vertragsgegenstand 5
§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers 7
§ 4 Art und Weise der Softwareüberlassung 8
§ 5 Pflege- und Supportleistungen 9
§ 6 Überlassung neuer Programmstände 10
§ 7 Fehler- und Störungsbeseitigung 11
§ 8 Service- und Reaktionszeiten 11
§ 9 Innovationsklausel 12
§ 10 Verfügbarkeit 12
§ 11 Beistellungen des Auftraggebers 13
§ 12 Änderung der Leistungen 14
§ 13 Abnahme 14
§ 14 Schlechtleistung 17
§ 15 Gewährleistung bei Mängeln der Standardsoftware 17
§ 16 Gewährleistung bei Werkleistungen 18
§ 17 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand 19
§ 18 Koordination und Abstimmung 19
§ 19 Personal des Auftragnehmers 20
§ 20 Vergütung 21
§ 21 Fälligkeit der Vergütung 22
§ 22 Berichte und Dokumentation 22
§ 23 Einräumung von Rechten an Standardsoftware 23
§ 24 Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen und Werkleistungen 23
§ 25 Rechte Dritter, Schutzrechte, Freistellung 23
§ 26 Ausführungszeiten, Vertragsstrafe 24
§ 27 Versicherungen 24
§ 28 Haftung 25
§ 29 Höhere Gewalt 25
§ 30 Vertraulichkeit und Datenschutz 26
§ 31 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen 26
§ 32 Exportkontrolle und Sanktionen 27
§ 33 Compliance 28
§ 34 Unzulässige Handlungen 29
§ 35 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) 29

§ 36 Laufzeit des Vertrages und der Pflege- und Supportleistungen, Kündigung, Exit-Unterstützung 30
§ 37 Künstliche Intelligenz 32
§ 38 Schlussbestimmungen 33
ANLAGENVERZEICHNIS 34

Präambel

Die Bundesdruckerei Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Der Auftraggeber beabsichtigt die Modernisierung und Neuausstattung seiner Gebäudeautomation am Standort Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin, im Rahmen des Projekts "GA 4.0". Teilprojekt des Vorhabens ist die Beschaffung, Implementierung und betriebsfähige Bereitstellung einer Management- und Bedieneinrichtung (MBE) gemäß VDI 3814 und DIN EN 16484 zur übergeordneten Überwachung, Bedienung und Auswertung der gebäudetechnischen Anlagen und Gewerke.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung mit der Lieferung und betriebsfähigen Bereitstellung der MBE-Software als On-Premise-Lösung samt zeitlich unbefristeter Überlassung von Standardsoftware an den Auftraggeber, Customizing der Software, Konzeption und Implementierung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Schulungs- und Dokumentationsleistungen sowie dazugehöriger Pflege- und Supportleistungen und der Erbringung weiterer Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1. Dieser Vertrag besteht aus dem vorliegenden Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1. die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Lastenheft (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner (**Anlage 3** zu diesem Vertrag),
- Fragebogen für Zulieferer (**Anlage 4** zu diesem Vertrag),
- Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (**Anlage 5** zu diesem Vertrag),
- Liste der verbundenen Unternehmen (**Anlage 6** zu diesem Vertrag),
- Sicherheitsvereinbarung (**Anlage 7** zu diesem Vertrag),
- Bewertungsmatrix (**Anlage 11** zu diesem Vertrag), soweit sie die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungsmerkmale beschreibt,

1.1.2. die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 8** zu diesem Vertrag),
- Preisblatt (**Anlage 9** zu diesem Vertrag), und

1.1.3. sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" (**Anlage 10**),

und

1.1.4. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**").

1.2. Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den vorstehend genannten weiteren Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.

1.4. Dieser Vertrag ist ein Auftrag über den Kauf von Software, Liefer-, Werk- und Dienstleistungen, dessen Leistungsumfang abschließend in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegt ist. Sämtliche Leistungen einschließlich der Pflege- und Supportleistungen werden mit Zuschlagserteilung verbindlich beauftragt. Eines gesonderten Abrufs oder Einzelauftrags bedarf es nicht.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und betriebsfähige Bereitstellung einer Management- und Bedieneinrichtung (MBE) als On-Premise-Software-System gemäß VDI 3814 und DIN EN 16484 zur übergeordneten Überwachung, Bedienung und Auswertung von Gebäudeautomationsgewerken samt zeitlich unbefristeter Überlassung von Standardsoftware zur Nutzung durch den Auftraggeber, die Erbringung der zugehörigen Pflege-, Support- und Beratungsleistungen sowie weitere produktspezifische und unterstützende Leistungen gemäß **Lastenheft (Anlage 1)** gegen Vergütung gemäß **Preisblatt (Anlage 9)**, insbesondere die folgenden Leistungen:

(a) dauerhafte Überlassung der MBE-Standardsoftware einschließlich Lizenzen und Zusatzmodule für vier Umgebungen (Development Extern, Development Intern, Pre-Production, Production),

(b) Bereitstellung der zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Software-Infrastruktur, insbesondere die Konzeption und Implementierung von Schnittstellen zu Fremdsystemen und Gebäudeautomationsanlagen über BACnet,

(c) Customizing und Konfiguration der MBE-Software einschließlich Erzeugung von Anlagenbildern und Aufschaltung von Datenpunkten,

(d) Erbringung der zugehörigen Pflege- und Supportleistungen,

(e) Schulungsleistungen in deutscher Sprache (Nutzerschulung und Administratorenschulung),

(f) weitere produktbezogene Leistungen einschließlich Probebetrieb,

(g) Dokumentationsleistungen.

2.2. Einzelheiten zum Vertragsgegenstand und zur konkreten Leistungserbringung, insbesondere zu den Anforderungen an das zu implementierende MBE-Software-System, Customizing, End-of-Life/End-of-Sale sowie Liefer-, Pflege- und Supportleistungen, ergeben sich aus dem **Lastenheft (Anlage 1)**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber die in diesem

Vertrag und im **Lastenheft** (**Anlage 1**) näher bezeichneten Leistungen in den Projektphasen des Vertrages (Projektphase 1: Pflichtenheft und Solution Design; Projektphase 2: Umsetzung, Inbetriebnahme und Funktionstests; Projektphase 3: Schulung, Probebetrieb und Abnahme), in der sich anschließenden Pflege- und Supportphase sowie Leistungen zum Vertragsende zu erbringen ("**Leistungen**"). Der Auftragnehmer wird die Ausführung seiner Leistungen jederzeit fachmännisch erbringen.

2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Pflichtenheft auf Basis des Lastenheftes samt Solution Design, Meilensteinplan mit Terminen und Prüfkonzept zu erstellen und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Die Projektphase 1 einschließlich Projekt-Kick-off, Workshops, Erstellung, Prüfung und Überarbeitung des Pflichtenhefts dauert neununddreißig (39) Wochen ab Zuschlagserteilung und endet mit der Freigabe des Pflichtenhefts durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer legt das Pflichtenheft so rechtzeitig vor, dass Prüfung und Überarbeitung innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden können. Die Einzelheiten regelt der im Projekt-Kick-off verbindlich abzustimmende Projektplan. Das Pflichtenheft adressiert sämtliche Anforderungen des Lastenhefts nachvollziehbar, wird durch den Auftraggeber freigegeben und bildet die verbindliche Grundlage für Implementierung, Test, Abnahme und Betrieb. Es unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber gemäß **§ 13 (Abnahme)** dieses Vertrages.

2.4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle angebotenen Softwareprodukte und -dienste mindestens für die Verwendung in Deutschland zugelassen sind. Die MBE-Software muss mindestens das BACnet Device Profil B-AWS erfüllen, mindestens nach BACnet-Protokollrevision 22 zertifiziert sein sowie BACnet/SC und das Benutzeradressierungssystem des AMEV BACtwin in seiner jeweils aktuellen Fassung unterstützen. Die von dem Software-System zu erfüllenden Mindestanforderungen ergeben sich aus dem **Lastenheft** (**Anlage 1**).

2.5. In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus dem **Lastenheft (Anlage 1)** nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.

2.6. Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("**Unterauftragnehmer**") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt.

2.7. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die genaue Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Der Auftragnehmer wird die Einteilung der Tätigkeitstage und die Zeiteinteilung an diesen Tagen so vornehmen, dass eine optimale Realisierung des Vertragsgegenstandes sichergestellt ist. Die Parteien werden sich jeglicher arbeitsvertraglichen Weisungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, Inhalt und Art der Tätigkeiten, Arbeitsbeginn, -ende und -pausen gegenüber den Mitarbeitern der anderen Partei enthalten. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die Personalhoheit verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Partei, die Arbeitgeberin ist.

2.8. Eine Überlassung oder ein etwaiger Übergang von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters eines Dritten auf Grundlage der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ("**AÜG**"), ist im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages grundsätzlich nicht vorgesehen und nach Überzeugung der

Vertragspartner werden die Voraussetzungen zur Anwendung des AÜG, insbesondere von § 10 AÜG i.V.m. § 9 AÜG, nicht vorliegen. Die Vertragspartner werden innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG sowie einen Übergang nach § 10 AÜG zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem gegenüber dem Auftraggeber rechtskräftig festgestellten Mitarbeiterübergang nach den Regeln des AÜG, insbesondere nach §§ 9, 10 AÜG, eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters kommen, wird der bisher arbeitgebende bzw. den Mitarbeiter einsetzende Auftragnehmer den Auftraggeber von hierdurch entstehenden Kosten und Schäden freistellen. Dies umfasst den Ersatz der aufgrund des Übergangs anfallenden Lohn- und Sozialversicherungskosten bis zum jeweils frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, inklusive ggf. einer Abfindungszahlung, die auf Grundlage von § 1a II KSchG bestimmt werden soll.

2.9. Der Leistungsumfang ist durch diesen Vertrag, das **Lastenheft (Anlage 1)** und das **Preisblatt (Anlage 9)** abschließend festgelegt. Die im Lastenheft beschriebenen späteren Ausbaustufen sind, mit Ausnahme der Leistungen Stufe B nach Absatz 10, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Aus ihnen entsteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung.

2.10. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit der Pflege- und Supportleistungen Leistungen der im **Lastenheft (Anlage 1)** beschriebenen Ausbaustufe B, insbesondere die Aufschaltung weiterer Datenpunkte sowie die Erzeugung und Einrichtung von Anlagenbildern, zu den hierfür im **Preisblatt (Anlage 9)** vereinbarten Einheitspreisen freizugeben ("**Leistungen Stufe B**"). Die Freigabe erfolgt durch Erklärung des Auftraggebers in Textform unter Angabe des Leistungsumfangs und des gewünschten Leistungszeitraums. Der Auftragnehmer nimmt die Leistungserbringung innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Freigabe auf. Die Vergütung für Leistungen Stufe B ergibt sich aus dem **Preisblatt (Anlage 9)**. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Freigabe besteht nicht. Die Einheitspreise gelten für die Dauer der Pflege- und Supportleistungen, gegebenenfalls angepasst nach **§ 20 Abs. 6** dieses Vertrages.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in seiner eigenen Infrastruktur und in eigenen Räumlichkeiten. Zu Test- und Abstimmungszwecken können vereinzelte Dienstreisen nach Berlin erforderlich sein. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in erforderlichem Umfang an dem vorgesehenen Leistungsort (vgl. § 3.3 dieses Vertrages) und zu den vereinbarten Zeiten zu erbringen. Die Leistungen haben dabei den in dem **Lastenheft (Anlage 1)** aufgeführten Vorgaben und technischen und rechtlichen Spezifikationen und Anforderungen jederzeit zu entsprechen.

3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umsetzung, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme des MBE-Software-Systems einschließlich der Funktionstests innerhalb von dreiundvierzig (43) Wochen nach Freigabe des Pflichtenhefts, spätestens jedoch zweiundachtzig (82) Wochen nach Zuschlagserteilung, abzuschließen ("**Implementierungsphase**", Projektphase 2).

3.3. Im Rahmen der Implementierungsphase hat der Auftragnehmer mindestens zwei (2) Testphasen mit einer Dauer von jeweils mindestens drei (3) Wochentagen (Mo.–So.) vor Ort in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin, durchzuführen. Dabei hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass die Projektleitung des Auftragnehmers sowie die im Rahmen des Projekts eingesetzten Softwareentwickler des Auftragnehmers vor Ort anwesend sind.

3.4. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, nach Abschluss der Implementierungsphase und nach Schulung der Nutzer und Administratoren den Probebetrieb in Projektphase 3 zu

ermöglichen und zu begleiten ("**Probebetrieb**"). Der Probebetrieb dauert vier (4) Wochen und wird durch den Auftraggeber dokumentiert. Werden die im **Lastenheft (Anlage 1)** festgelegten Zielkriterien des Probebetriebs nicht erreicht, insbesondere die vollständige Funktionsfähigkeit der im Pflichtenheft geforderten Funktionen sowie das Ausbleiben kritischer Fehler, ist der Auftraggeber berechtigt, den Probebetrieb auf einen Gesamtzeitraum von bis zu acht (8) Wochen zu verlängern. Beruht die Verlängerung auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, sind die hierdurch entstehenden Aufwände nicht zusätzlich zu vergüten und die Fristen dieses Vertrages verschieben sich nicht. Der Probebetrieb stellt keine Abnahme dar, auch nicht durch Inbetriebnahme oder Nutzung. Während des Probebetriebs stellt der Auftragnehmer qualifiziertes Personal für Telefonsupport, Arbeiten über einen vom Auftraggeber bereitgestellten Fernzugriff und Vor-Ort-Einsätze bereit; hierfür ist ein Kontingent von 40 Stunden vereinbart, das gemäß **Preisblatt (Anlage 9)** vergütet wird.

3.5. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Inbetriebnahme des Produktivsystems und die Abnahmebereitschaft innerhalb von acht (8) Wochen nach Abschluss der Implementierungsphase, spätestens jedoch neunzig (90) Wochen nach Zuschlagserteilung, sicherzustellen ("**Regelbetrieb**", Projektphase 3). Verlängert der Auftraggeber den Probebetrieb nach Absatz 4 aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verlängerung.

3.6. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich ein anderer Fristbeginn bestimmt ist, berechnen sich die Fristen nach **§ 2 Abs. 3** und nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 ab Zuschlagserteilung. Verzögert sich die Freigabe des Pflichtenhefts oder eine sonstige Mitwirkung des Auftraggebers aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, verlängern sich die nachfolgenden Fristen um den Zeitraum der Verzögerung. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, den Beginn der Projektphase 1 durch Erklärung in Textform einmalig um bis zu sechs (6) Monate zu verschieben. Die nachfolgenden Fristen und der Beginn der Pflege- und Supportleistungen verschieben sich entsprechend. Weitere Terminverschiebungen vereinbaren die Parteien nach **§ 12 (Änderung der Leistungen)** dieses Vertrages. Eine Terminverschiebung nach diesem Absatz begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung der Vergütung oder auf Ersatz von Stillstands-, Vorhalte- oder Bereitstellungskosten.

3.7. Die Leistungen sind durch dem Vertragszweck entsprechend qualifizierte, regelmäßig geschulte und zuverlässige Mitarbeitende auszuführen. Näheres regelt das **Lastenheft** (**Anlage 1**) und **§ 19 dieses Vertrages**. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Leistungserbringung binnen zwei (2) Werktagen nach Zuschlagserteilung beginnen kann.

3.8. Die Ausstattung seiner Mitarbeiter mit geeigneten Arbeitsmitteln, einschließlich Werkzeugen und Infrastruktur liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Näheres regelt das **Lastenheft (Anlage 1)**.

§ 4 Art und Weise der Softwareüberlassung

4.1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die MBE-Standardsoftware zu den Vereinbarungen in diesem Vertrag und dem **Lastenheft (Anlage 1)**. Die dauerhafte Überlassung umfasst die MBE-Software einschließlich aller Lizenzen und Zusatzmodule für folgende Umgebungen: Development Extern (ausgelegt für 3.000 Datenpunkte), Development Intern (ausgelegt für 500 Datenpunkte), Pre-Production (ausgelegt für 15.000 Datenpunkte) und Production (ausgelegt für 75.000 Datenpunkte).

4.2. Die MBE-Standardsoftware ist für den Betrieb in virtualisierten Umgebungen und für den vollständigen On-Premise-Betrieb innerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers ausgelegt.

Zwingende Abhängigkeiten zu Cloud-Diensten oder extern betriebenen Komponenten bestehen nicht. Die Überlassung der MBE-Software erfolgt ohne Bindung an dedizierte Hardware. Sind Hardware-Dongles als Lizenzträger vorgesehen, stellt der Auftragnehmer ein gleichwertiges alternatives Lizenzierungsverfahren für virtuelle Umgebungen bereit. Die Installation muss auf einem vom Auftraggeber bereitgestellten und verwalteten Betriebssystem möglich sein. Eine Bereitstellung ausschließlich als vorkonfigurierte virtuelle Maschine, Appliance oder ISO-Abbild mit integriertem Betriebssystem genügt nicht. Endet der Herstellersupport für ein unterstütztes Betriebssystem oder Datenbanksystem, stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Pflege- und Supportleistungen ohne zusätzliche Lizenz- oder Vergütungsansprüche einen Programmstand bereit, der auf einer aktuell unterstützten Plattform betrieben werden kann.

4.3. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch und in ausdruckbarer Form zu liefern, soweit sich aus dem **Lastenheft (Anlage 1)** nichts anderes ergibt.

4.4. Der Auftragnehmer überlässt die Standardsoftware frei von Schaden stiftender Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Gleiches gilt für im Rahmen der Erbringung der Pflege- und Supportleistungen zu liefernde neue Programmstände.

4.5. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Standardsoftware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber im **Lastenheft (Anlage 1)** gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert ("**opt-in**") wurde.

4.6. Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren auf.

4.7. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

4.8. Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für im Rahmen der Erbringung von Pflegeleistungen überlassene neue Programmstände.

§ 5 Pflege- und Supportleistungen

5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im **Lastenheft (Anlage 1)** aufgeführten Pflege- und Supportleistungen als Bestandteil dieses Vertrages zu erbringen; ein gesonderter Pflegevertrag wird nicht abgeschlossen. Die Pflege- und Supportleistungen beginnen mit der förmlichen Gesamtabnahme des Produktivsystems gemäß **§ 13 (Abnahme)**. Ihre Laufzeit richtet sich nach

§ 36 dieses Vertrages. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der Auftragnehmer Pflege- und Supportleistungen zu dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.

5.2. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Pflege- und Supportleistungen umfassen insbesondere:

(a) die Überlassung neuer Programmstände;

(b) die Störungsbeseitigung;

(c) die Bereitstellung eines telefonischen Supports, Support über Fernzugriff sowie Einsätze vor Ort (werktags, im Rahmen der vereinbarten Servicezeiten, mit einem von der Jahrespauschale umfassten Kontingent von 20 Stunden p.a.);

(d) das Management von Herstellerabkündigungen und den Produkterhalt;

(e) die Informationssicherheit und das Schwachstellenmanagement;

(f) die Einhaltung der Störungsklassen, Service Level sowie Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten;

(g) optional und nur auf Anforderung des Auftraggebers in Textform die Durchführung halbjährlicher Inspektionen einschließlich eines Inspektionsberichts in Textform, der dem Auftraggeber spätestens zehn (10) Werktage nach Abschluss der jeweiligen Inspektion zu übergeben ist, wobei sicherheitskritische oder betriebsgefährdende Mängel unverzüglich mitzuteilen sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Pflege- und Supportleistungen ergeben sich aus dem **Lastenheft (Anlage 1)**.

5.3. Die Pflege- und Supportleistungen sind Werkleistungen.

5.4. Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Pflegeleistungen in angemessener Art und Weise, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber zugänglich. Zur Dokumentation gehört auch die Führung einer Übersicht über alle durch den Auftragnehmer überlassenen und gegebenenfalls durch ihn installierten Programmstände. Ebenso überlässt er die Begleitunterlagen (z.B. Lizenzschein, Lizenzkey).

5.5. **§ 22 (Berichte und Dokumentation)** dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 6 Überlassung neuer Programmstände

6.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Software jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird. Die Überlassung der neuen Programmstände erfolgt jeweils unverzüglich nachdem der Programmstand verfügbar ist. Diese Verpflichtung bezieht sich auf sämtliche neuen Programmstände, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Vor der Installation neuer Programmstände hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gelegenheit zu geben zu verlangen, dass der Auftragnehmer diese Programmstände

(a) nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren, zwischen den Parteien abgestimmten Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Vertrages oder

(b) nur unter Beachtung zumutbarer Auflagen des Auftraggebers (z.B. Beachtung von Sicherheitsvorschriften)

installiert.

6.3. Neue Programmversionen müssen zu den vorherigen Versionen der Software abwärtskompatibel sein, auch zu vorhandenen Schnittstellen der Software mit anderer Software. Der Auftragnehmer weist die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und des darüber erfolgenden Informationsaustauschs vor der Überlassung eines neuen Programmstandes durch eigene Funktionstests nach; diese Tests erfolgen auf seine Kosten. Ausschließlich der Fehlerbehebung dienende Patches sind von sonstigen Releases und Updates/Upgrades zu trennen.

6.4. An neuen Programmständen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung der Standardsoftware bzw. den vorherigen Programmstand bestehen. Die Überlassung und Nutzung neuer Programmstände führt nicht zu einer Einschränkung der bestehenden Nutzungsrechte und löst keine zusätzlichen Kosten für Nutzungsrechte aus.

6.5. Die Dokumentation wird an die jeweiligen Programmstände angepasst.

6.6. Gegenstand der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.

§ 7 Fehler- und Störungsbeseitigung

7.1. Der Auftragnehmer wird Fehler oder Störungen der Software, die während der Laufzeit der Pflege- und Supportleistungen auftreten, nach Maßgabe des **Lastenhefts (Anlage 1)** sowie der nachfolgenden Regelungen beseitigen.

7.2. An der Software auftretende Fehler oder Störungen sind nach den nachfolgenden Kategorien (Störungsklassen) des **Lastenhefts (Anlage 1)** einzuordnen und anschließend nach den Reaktions- und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

§ 8 Service- und Reaktionszeiten

8.1. Es gelten die im **Lastenheft (Anlage 1)** aufgeführten Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten.

8.2. Der Auftragnehmer hat die Wiederherstellung innerhalb der vereinbarten Wiederherstellungszeiten sicherzustellen.

8.3. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

8.4. Bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung genügt zur Fristwahrung eine Wiederherstellungserklärung, z.B. bei Beseitigung einer Störung die Erklärung der Betriebsbereitschaft.

8.5. Die Einstufung einer Störung in eine Störungsklasse nimmt der Auftraggeber vor. Der Auftragnehmer kann der Einstufung unter Angabe von Gründen in Textform widersprechen; die Entscheidung des Auftraggebers bleibt bis zur einvernehmlichen Klärung maßgeblich und der Auftragnehmer hat die Störung entsprechend zu bearbeiten.

8.6. Bei Störungen der Störungsklasse 1 gilt zusätzlich folgende Eskalationsstruktur: Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber innerhalb von einer (1) Stunde nach Eingang der Störungsmeldung eine qualifizierte Rückmeldung zu Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Störung sowie zu den eingeleiteten Maßnahmen. Er unterrichtet den Auftraggeber bis zur Wiederherstellung fortlaufend über den Bearbeitungsstand. Innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Wiederherstellung legt er eine dokumentierte Ursachenanalyse (Root-Cause-Analyse) einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer Störungen vor.

8.7. Innerhalb eines Vertragsjahres dürfen höchstens drei (3) Ausfälle im Sinne von **§ 10 Abs. 2** dieses Vertrages auftreten. Wird diese Grenze überschritten, wird eine Wiederherstellungszeit der Störungsklasse 1 oder 2 nicht eingehalten oder tritt eine betriebsverhindernde Störung aufgrund derselben, nicht nachhaltig behobenen Ursache erneut auf (jeweils "**wesentlicher SLA-Verstoß**"), legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von vier (4) Arbeitstagen einen verbindlichen Maßnahmenplan vor. Der Maßnahmenplan enthält mindestens die Ursachen der Abweichung, konkrete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen, die Verantwortlichkeiten und verbindliche Umsetzungstermine. Die Umsetzung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

8.8. Störungen, die nachweislich ausschließlich durch die vom Auftraggeber beigestellte Infrastruktur oder eine vom Auftraggeber zu vertretende Konfiguration verursacht werden, bleiben bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 unberücksichtigt. Zeiten, in denen die Bearbeitung mangels erforderlicher Mitwirkung des Auftraggebers nachweislich nicht möglich ist, werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Mitwirkung an der Störungsanalyse bleibt bis zur Klärung der Ursache unberührt.

§ 9 Innovationsklausel

9.1. Während der Laufzeit des Vertrages ist eine technologische Weiterentwicklung der Software und Softwaredienste zu erwarten. Diese führt im Regelfall zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Software. Eine uneingeschränkte Kompatibilität zu der ursprünglich angebotenen Software, die Einhaltung der im **Lastenheft (Anlage 1)** geforderten Mindestanforderungen und eine Funktionsgleichheit sind vom Auftragnehmer nachzuweisen. Der Auftraggeber hat in allen Fällen das alleinige Bestimmungsrecht festzulegen, welche der vom Auftragnehmer angebotenen Software an den Auftraggeber geliefert werden soll.

9.2. Die diesem Vertrag zugrundeliegende Software muss auf Verlangen des Auftraggebers einmal im Jahr, erstmals frühestens achtzehn Monate nach Vertragsbeginn, an Änderungen des Marktumfeldes angepasst werden. Der Auftragnehmer bietet hierzu dem Auftraggeber an, welche Software an die Stelle der bisherigen treten sollen. Die vorgeschlagene Software muss im Hinblick auf die im **Lastenheft (Anlage 1)** geforderten Leistungsparameter höherwertig als die bislang angebotene Software sein.

9.3. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem **Lastenheft (Anlage 1)**.

§ 10 Verfügbarkeit

10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet ab Beginn des Regelbetriebs, dass er die in **§ 8** dieses Vertrages und im **Lastenheft (Anlage 1)** festgelegten Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten während der gesamten Laufzeit der Pflege- und Supportleistungen einhält.

10.2. Ein Ausfall ist jede Störung der Störungsklasse 1 oder 2, die durch die vertragsgegenständliche Software verursacht wird. Je Vertragsjahr dürfen höchstens drei (3) Ausfälle auftreten. Die

Wiederherstellungszeiten aller Ausfälle eines Vertragsjahres dürfen unbeschadet der Wiederherstellungszeiten nach **§ 8 Abs. 1** dieses Vertrages zusammengerechnet höchstens zwölf (12) Stunden betragen. Die Wiederherstellungszeit eines Ausfalls beginnt mit Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer und endet mit der Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzbarkeit der betroffenen Funktionen.

10.3. Störungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nachweislich auf der vom Auftraggeber beigestellten Server-, Netzwerk-, Virtualisierungs-, Betriebssystem- oder Datenbankinfrastruktur, auf Eingriffen des Auftraggebers oder von ihm eingesetzter Dritter in die Software oder ihre Konfiguration, auf mit dem Auftraggeber abgestimmten Wartungsfenstern oder auf höherer Gewalt gemäß **§ 29** dieses Vertrages beruhen und der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten und seine Hinweis- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Die Beweislast für diese Voraussetzungen trägt der Auftragnehmer.

10.4. Überschreitet der Auftragnehmer die zulässige Anzahl der Ausfälle nach Absatz 2, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden weiteren Ausfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Jahrespauschale für die Pflege- und Supportleistungen gemäß **§ 20 Abs. 3** dieses Vertrages zu verlangen. Überschreiten die zusammengerechneten Wiederherstellungszeiten aller Ausfälle eines Vertragsjahres nach Absatz 2 die Dauer von zwölf (12) Stunden, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede angefangene weitere Stunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % dieser Jahrespauschale zu verlangen. Die Vertragsstrafen nach diesem Absatz können nebeneinander verwirkt werden. Sie sind je Vertragsjahr insgesamt auf 5 % der Jahrespauschale begrenzt. Sie werden auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Ereignisses angerechnet. Weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere nach **§ 8** und **§ 36** dieses Vertrages, bleiben unberührt.

§ 11 Beistellungen des Auftraggebers

11.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Daten und Informationen zur Leistungserbringung während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines kostenlosen, nicht ausschließlichen sowie nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren und widerruflichen Nutzungsrechts zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

11.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen des ihm rechtlich möglichen und zumutbaren bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützen.

11.3. Die Beschaffung von Serverhardware, aktiven Netzwerkkomponenten, Virtualisierungssoftware, Betriebssystemen für virtuelle Maschinen und der IP-Adressstruktur/IP-Vergabe obliegt dem Auftraggeber bzw. bdr-IT und wird durch diese bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich für die Funktionalität der MBE-Software erforderlich und gesondert vereinbart.

11.4. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Beistellungen zur Verfügung, insbesondere die relationale Datenbank einschließlich der Datenbankverantwortung, die EDE-Dateien der Automationsstationen, die vereinfachten Grundrisse für die Erstellung der Grundbilder, die Systeme für den Datenaustausch zwischen den Umgebungen sowie einen gesicherten Fernzugriff für Leistungserbringung und Support. Der Auftragnehmer prüft die bereitgestellte Infrastruktur unverzüglich nach Bereitstellung auf ihre Eignung für die geschuldeten Leistungen und zeigt festgestellte Mängel oder fehlende Beistellungen dem Auftraggeber in Textform an. Unterbleibt diese Anzeige, kann sich der Auftragnehmer auf eine Verzögerung aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers nicht berufen.

§ 12 Änderung der Leistungen

12.1. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistungen, insbesondere dem **Lastenheft** gemäß **Anlage 1** und sonstiger Regelungen dieses Vertrages, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach diesem Paragrafen. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.

12.2. Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.

12.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von zehn (10) Werktagen zu bearbeiten und eine Antwort/ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

12.4. Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.

12.5. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt der Vertrag unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.

12.6. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieses Paragrafens vereinbart.

§ 13 Abnahme

13.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Implementierung des MBE-Software-Systems in aufeinanderfolgenden Leistungsphasen erfolgt, die jeweils eigenständigen Abnahmen unterliegen (vgl. **§ 20 Abs. 2 (Vergütung)** dieses Vertrages). Leistungsphasen sind die in **§ 20 Abs. 2** dieses Vertrages abschließend bezeichneten Abschnitte der Implementierungsleistungen, an die jeweils eine Teilabnahme und eine Teilzahlung geknüpft sind. Sie sind von den Projektphasen nach **§ 2 Abs. 2** dieses Vertrages und dem **Lastenheft (Anlage 1)** zu unterscheiden, die den zeitlichen und organisatorischen Ablauf des Projekts beschreiben. Eine Projektphase kann mehrere Leistungsphasen umfassen. Eine Leistungsphase kann mit dem Ende einer Projektphase zusammenfallen, muss es aber nicht. Abnahmegegenstand sind sämtliche Werkleistungen des Auftragnehmers im Sinne von **§ 16 Abs. 1 (Gewährleistung bei Werkleistungen)** dieses Vertrages, insbesondere das Pflichtenheft, Customizing, die Konzeption und Implementierung von Schnittstellen, die Einbindung in die GA-OT-Infrastruktur des Auftraggebers, die Durchführung der im **Lastenheft (Anlage 1)** und Pflichtenheft definierten Tests einschließlich der Testphasen vor Ort sowie die vollständigen Dokumentationsleistungen gemäß **Lastenheft (Anlage 1)**. Die Abnahmen erfolgen als förmliche Teilabnahmen nach Maßgabe dieser Regelung;

nach Abschluss der letzten Leistungsphase erfolgt eine förmliche Gesamtabnahme des Produktivsystems.

13.2. Maßgebliche Abnahmekriterien sind die in dem **Lastenheft** (**Anlage 1**), dem vom Auftraggeber abgenommenen Pflichtenheft sowie sonstigen vertraglichen Unterlagen definierten funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen, Leistungsparameter, Sicherheitsvorgaben, Zielkriterien des Probebetriebs, Schnittstellenanforderungen sowie die Anforderungen an die Dokumentation. Eine Teilabnahme setzt voraus, dass die der jeweiligen Leistungsphase zugeordneten Leistungen vollständig erbracht sind und im Rahmen der Abnahmeprüfung nachweislich im Wesentlichen vertragsgemäß funktionieren; etwaige verbleibende Mängel dürfen nur unwesentlich und die Nutzung der betreffenden Teilleistung zum vorgesehenen Zweck nicht erheblich beeinträchtigen. Die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der jeweils betroffenen Leistungen ist integraler Bestandteil der Abnahmekriterien.

13.3. Weitere Voraussetzung der Gesamtabnahme ist die Übergabe der im **Lastenheft (Anlage 1)** geforderten Nachweise, insbesondere der Software-Bill-of-Materials, des Konformitätsnachweises nach der Verordnung (EU) 2024/2847, der Errichterbescheinigung, des BTL-Zertifikats und der Schulungsnachweise, sowie die vollständige Übergabe aller für den Betrieb erforderlichen Lizenzen, Lizenzschlüssel, Zugangsdaten, Passwörter und digitalen Zertifikate. Der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs gemäß **§ 3 Abs. 4** dieses Vertrages ist Voraussetzung der Gesamtabnahme.

13.4. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft der jeweils einer Leistungsphase zugeordneten Teilleistungen in Textform an und übergibt zugleich die für die Abnahme erforderlichen Unterlagen (insbesondere aktuelle Dokumentation, Testkonzept, Testergebnisse, Konfigurations- und Installationsanweisungen). Der Auftraggeber führt in angemessener Zeit nach Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft die Abnahmeprüfung durch. Über jede Teilabnahme wird ein von dem Auftraggeber digital zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt, in dem das Ergebnis der Prüfung, etwa festgestellte Mängel sowie gegebenenfalls vereinbarte Fristen für deren Beseitigung festgehalten werden. Die Abnahme gilt erst mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls als erfolgt. Eine Abnahmefiktion, insbesondere durch Inbetriebnahme oder Nutzung der Teilleistungen, ist ausgeschlossen; § 640 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

13.5. Stellt der Auftraggeber im Rahmen einer Teilabnahme Mängel fest, so hat er diese im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom Auftraggeber im Abnahmeprotokoll festzulegenden, angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen und dem Auftraggeber die erneute Abnahmebereitschaft in Textform anzuzeigen. Der Auftraggeber führt sodann innerhalb einer angemessenen Zeit eine erneute Abnahmeprüfung der betroffenen Teilleistungen durch. Schlägt die Teilabnahme auch bei der zweiten Abnahmeprüfung fehl, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer nochmals unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vertragsgemäßen Herstellung auffordern oder die ihm nach diesem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte geltend machen, einschließlich Rücktritt von dem die betroffene Teilleistung betreffenden Teil des Vertrages sowie Schadensersatz, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. **§ 16 (Gewährleistung bei Werkleistungen)** dieses Vertrages gilt ergänzend.

13.6. Die Parteien verknüpfen die in **§ 20 Abs. 2 dieses Vertrages** definierten Leistungsphasen mit Teilabnahmen des Auftraggebers und entsprechenden Teilzahlungen an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach erfolgter förmlicher Teilabnahme der jeweils zugehörigen Leistungsphasenleistungen eine Teilrechnung über die im **Preisblatt (Anlage 9)** und in **§ 20 Abs. 2 dieses Vertrages** für diese Leistungsphase ausgewiesene Vergütung zu stellen. Teilzahlungen werden erst fällig, wenn die entsprechende Teilabnahme durch den Auftraggeber in

Textform bestätigt ist. Vor Abnahme besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung für die betreffende Teilleistung. Vorschuss- oder Abschlagszahlungen ohne vorherige Teilabnahme erfolgen nur, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich und in Textform vereinbart wurden und führen nicht zu einer Teilabnahme nach diesem § 13.

13.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchführung der Abnahmeprüfungen in angemessenem Umfang zu unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung qualifizierten Personals, von Testdaten, Testumgebungen sowie von detaillierten Testanweisungen und Nachweisen über durchgeführte Eigen- und Integrationstests. Er hat sicherzustellen, dass alle für den Betrieb der jeweiligen Teilleistung erforderlichen Komponenten in einer für die Abnahme geeigneten Test- bzw. Systemumgebung installiert und lauffähig sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahmeprüfungen mit der gebotenen Sorgfalt innerhalb angemessener Frist durchzuführen, dem Auftragnehmer die festgestellten Mängel nachvollziehbar mitzuteilen und die Abnahme nicht aus sachfremden Gründen zu verzögern oder zu verweigern.

13.8. Nach erfolgreichem Abschluss der letzten Teilabnahme der Implementierungs- und Inbetriebnahmeleistungen sowie Erfüllung sämtlicher vertraglich vereinbarter Abnahmekriterien für das Produktivsystem führt der Auftraggeber eine förmliche Gesamtabnahme des MBE-Software-Systems durch. Die Gesamtabnahme setzt voraus, dass alle wesentlichen Mängel behoben sind und das System im Produktivbetrieb im Wesentlichen vertragsgemäß arbeitet, einschließlich der im **Lastenheft (Anlage 1)** definierten Zielkriterien des Probebetriebs und Leistungsanforderungen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben unberührt; sie begründen jedoch keine Abnahme des Gesamtwerks und stehen der Geltendmachung von Mängeln am Gesamtwerk nicht entgegen, sofern diese erst im Rahmen späterer Teilabnahmen, Integrations- oder Systemtests oder im Zusammenhang mit dem Zusammenwirken der Teilleistungen erkennbar werden.

13.9. Verzögert sich eine Teilabnahme ausschließlich aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, insbesondere weil die für die entsprechende Leistungsphase maßgeblichen Leistungen nicht rechtzeitig abnahmefähig bereitgestellt werden oder wiederholte Abnahmeversuche aufgrund nicht behobener wesentlicher Mängel scheitern, gelten die Regelungen zu Ausführungszeiten und Vertragsstrafe in **§ 26 (Ausführungszeiten, Vertragsstrafe)** dieses Vertrages entsprechend. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, darüber hinaus die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Rücktritt von dem die betroffene Teilleistung betreffenden Teil des Vertrages und Schadensersatz, geltend zu machen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Verzögert sich eine Teilabnahme allein aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, insbesondere durch nicht rechtzeitige Mitwirkung oder nicht angemessener Abnahmefrist ohne sachlichen Grund, verlängern sich die entsprechenden Fristen des Auftragnehmers für nachgelagerte Leistungsphasen um den Zeitraum der Verzögerung. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

13.10. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme einer Teil- oder Gesamtabnahme aus berechtigtem Grund und schlägt auch eine Nachbesserung nach Maßgabe der Absätze 5 und 9 fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl (i) den Auftragnehmer unter Setzung einer letzten, angemessenen Nachfrist nochmals zur vertragsgemäßen Herstellung der betroffenen Leistungen aufzufordern oder (ii) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle eines teilweisen Rücktritts bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt, soweit die verbleibenden Leistungen für den Auftraggeber noch von Interesse sind. Etwaige bereits erbrachte, aber mangels Abnahme nicht vergütete Teilleistungen sind nur zu vergüten, soweit sie für den Auftraggeber objektiv nutzbar sind; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

13.11. **§ 21 (Fälligkeit der Vergütung)** dieses Vertrages gilt mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung für Teilrechnungen jeweils den Nachweis der erfolgten förmlichen

Teilabnahme durch Vorlage des vom Auftraggeber unterzeichneten Abnahmeprotokolls enthalten muss. Ohne dokumentierte Teilabnahme besteht kein Anspruch auf Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung. Die Schlussrechnung für die Implementierungsleistungen wird erst nach förmlicher Gesamtabnahme des Produktivsystems fällig.

§ 14 Schlechtleistung

14.1. Erbringt der Auftragnehmer dienstleistungsbezogene Leistungen nicht vertragsgemäß ("**Schlechtleistung**"), ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist zur Nachholung der vertragsgemäßen Leistung zu setzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß nachzuholen.

14.2. Holt der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach oder schlägt die Nachholung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl:

(a) die Vergütung in angemessenem Umfang zu mindern,

(b) die nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten erbringen zu lassen (Aufwandsersatz) oder

(c) weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

14.3. Die vorstehenden Rechte des Auftraggebers bestehen unbeschadet etwaiger weitergehender gesetzlicher Rechte. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt insbesondere unberührt.

14.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass er Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen kann.

§ 15 Gewährleistung bei Mängeln der Standardsoftware

15.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die dem Auftraggeber überlassene Standardsoftware bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Standardsoftware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, im Übrigen für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Software erwarten kann.

15.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.

15.3. Mängelansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf einer unbefugten Änderung der Standardsoftware durch den Auftraggeber oder auf einem Einsatz der Standardsoftware in einer nicht vertragsgemäßen Hard- oder Softwareumgebung beruht, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die unbefugte Änderung oder die nicht vertragsgemäße Umgebung für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes trägt der Auftragnehmer.

15.4. Mängelansprüche bestehen gleichwohl, wenn der Auftraggeber die Standardsoftware in einer Umgebung einsetzt, die nicht den vertraglich vereinbarten Systemvoraussetzungen entspricht,

sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht zuvor in Textform auf die Systemvoraussetzungen und deren Verbindlichkeit hingewiesen hat.

15.5. Mängel der Standardsoftware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Die Meldung soll eine möglichst genaue Beschreibung der Mangelerscheinung enthalten. Die Verjährung der Mängelansprüche ist ab Zugang der Mängelmeldung gehemmt, bis der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Beseitigung aus sonstigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen fehlschlägt.

15.6. Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen neuen Programmständen die gleichen Nutzungsrechte wie an der ursprünglichen Standardsoftware gemäß **§ 23 (Einräumung von Rechten an Standardsoftware)** dieses Vertrages.

15.7. Der Auftragnehmer kann die Mängelbehebung durch Überlassung eines neuen Programmstandes vornehmen, sofern dieser den Mangel behebt und dem Auftraggeber die Installation und Nutzung des neuen Programmstandes zumutbar ist. Ist dem Auftraggeber die sofortige Installation eines neuen Programmstandes nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine angemessene Umgehungslösung (Workaround) zur Verfügung zu stellen, bis der Mangel endgültig behoben ist.

15.8. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 2 BGB). Sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer.

15.9. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder ist eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

15.10. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels richten sich nach § 437 Nr. 3 BGB in Verbindung mit **§ 28 (Haftung)** dieses Vertrages.

§ 16 Gewährleistung bei Werkleistungen

16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Werkleistungen frei von Mängeln im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB sind. Werkleistungen sind insbesondere Customizing, Schnittstellenentwicklung, Konfigurationsleistungen, Dokumentationsleistungen und sonstige nach diesem Vertrag geschuldete werkvertragliche Leistungen.

16.2. Die Werkleistungen unterliegen der förmlichen Abnahme gemäß **§ 13 (Abnahme)** dieses Vertrages. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der jeweiligen Werkleistung.

16.3. Zeigen sich nach der Abnahme Mängel der Werkleistungen, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung) verlangen. Der Auftragnehmer hat den Mangel innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

16.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder setzt er die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist um, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (Selbstvornahme).

16.5. Weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz, bleiben unberührt.

16.6. Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 634a BGB. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Werkleistungen mindestens zwölf (12) Monate ab Abnahme der jeweiligen Werkleistung, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.

16.7. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Nachbesserung behoben, beginnt die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserte Leistung mit der Abnahme der Nachbesserung erneut zu laufen.

§ 17 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

17.1. Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers, Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin.

17.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der vollständigen Lieferung der Leistung am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Beim MBE-Software-System geht die Gefahr erst mit der förmlichen Gesamtabnahme nach § 13 Abs. 8 dieses Vertrages über.

17.3. Sämtliche Versand-, Transport- und Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

17.4. Lieferscheine bestätigen lediglich die räumliche Verbringung von Liefergegenständen an den Auftraggeber. Eine Abnahme oder ein Gefahrübergang ist mit der Unterzeichnung eines Lieferscheins nicht verbunden.

§ 18 Koordination und Abstimmung

18.1. Die Parteien arbeiten bei der Durchführung dieses Vertrages eng zusammen und stimmen sich regelmäßig über den Fortgang der Leistungserbringung ab. Die enge Abstimmung umfasst insbesondere regelmäßige Projektbesprechungen, die Abstimmung von Meilensteinen und die gemeinsame Klärung technischer und organisatorischer Fragestellungen.

18.2. Die Parteien benennen jeweils unverzüglich nach Zuschlagserteilung einen Projektbeauftragten als zentralen Ansprechpartner für alle vertragsbezogenen Angelegenheiten. Die Projektbeauftragten sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und Abstimmungen herbeizuführen. Die Benennung ist dem anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

18.3. Vertragsändernde oder vertragsergänzende Absprachen zwischen den Projektbeauftragten oder sonstigen Mitarbeitern der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Genehmigung der vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen Partei. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

18.4. Der Auftragnehmer koordiniert die für seine Leistungen erforderliche Zusammenarbeit mit den weiteren vom Auftraggeber eingesetzten Unternehmen. Er ist insbesondere für die Koordination aller am 1:1-Datenpunkttest beteiligten Unternehmen einschließlich des Errichters und des Betreibers der Automationsstationen verantwortlich, erstellt die Aufschaltbedingungen für die Automationsebene nach Maßgabe des **Lastenhefts (Anlage 1)** und steht dem Dienstleister der Automationsebene für Rückfragen zur Verfügung.

§ 19 Personal des Auftragnehmers

19.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit qualifiziertem, fachlich und persönlich geeignetem Personal zu erbringen, das den im **Lastenheft (Anlage 1)** aufgestellten Anforderungen entspricht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

19.2. Der Auftragnehmer hat einen kontinuierlichen und störungsfreien Personaleinsatz sicherzustellen. Ein Ausfall von eingesetztem Personal ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall innerhalb von fünf (5) Werktagen für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

19.3. Ein Austausch des eingesetzten Personals durch den Auftragnehmer ist nur aus sachlichem Grund (z.B. Krankheit, Kündigung, Elternzeit) und mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig. Das Ersatzpersonal muss mindestens über die gleichen Qualifikationen und Erfahrungen wie das zu ersetzende Personal verfügen.

19.4. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) beherrschen. Dies gilt sowohl für die mündliche als auch für die schriftliche Kommunikation.

19.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verlangen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, insbesondere bei mangelhafter fachlicher Leistung, Verstößen gegen vertragliche Pflichten oder gegen Sicherheitsbestimmungen. Der Auftragnehmer hat dem Verlangen innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist nachzukommen und gleichwertigen Ersatz zu stellen.

19.6. Die Kosten eines Personalaustauschs, einschließlich etwaiger Einarbeitungskosten des Ersatzpersonals, trägt der Auftragnehmer, es sei denn, der Austausch wurde ausschließlich vom Auftraggeber ohne sachlichen Grund veranlasst.

19.7. Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter und einen stellvertretenden Projektleiter für die Durchführung dieses Vertrages. Der Projektleiter ist zentraler Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Leistungserbringung und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Koordination und Durchführung der Leistungen auf Seiten des Auftragnehmers.

19.8. Ein Wechsel des Projektleiters oder des stellvertretenden Projektleiters bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform und ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Der Nachfolger muss mindestens über die gleichen Qualifikationen und Erfahrungen wie der bisherige Projektleiter verfügen. Eine angemessene Übergabe- und Einarbeitungszeit ist sicherzustellen.

19.9. Der Auftraggeber kann den Ausschluss einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers von der Leistungserbringung verlangen, wenn diese wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche

Pflichten, Sicherheitsbestimmungen oder sonstige berechtigte Interessen des Auftraggebers verstoßen. Die Ausschlussanordnung ist dem Auftragnehmer in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 20 Vergütung

20.1. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen das im **Preisblatt (Anlage 9)** vereinbarte Entgelt. Das Entgelt umfasst sämtliche Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, einschließlich Reise-, Material- und Nebenkosten, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Näheres regelt das **Preisblatt (Anlage 9)**.

20.2. Die Vergütung der Implementierungsleistungen erfolgt in leistungsphasenbezogenen Teilzahlungen, die jeweils an die förmliche Teilabnahme der entsprechenden Leistungsphase gemäß **§ 13 (Abnahme)** dieses Vertrages geknüpft sind:

(a) 10 % der Implementierungsvergütung nach förmlicher Abnahme des Pflichtenhefts,

(b) 30 % der Implementierungsvergütung nach förmlicher Abnahme der Softwarelieferung und der Dokumentation,

(c) 50 % der Implementierungsvergütung nach förmlicher Abnahme des Probebetriebs,

(d) 10 % der Implementierungsvergütung nach förmlicher Abnahme des Regelbetriebs (Gesamtabnahme des Produktivsystems).

20.3. Die Vergütung der Pflege- und Supportleistungen erfolgt in jährlichen Pauschalen gemäß dem **Preisblatt (Anlage 9)** ab Beginn der Pflege- und Supportleistungen und wird jeweils nach Ablauf des Leistungsjahres fällig. Das Supportkontingent von 20 Stunden p.a. ist von der Pauschale umfasst. Nicht in Anspruch genommene Supportstunden werden in das folgende Leistungsjahr übertragen und verfallen erst mit Beendigung der Pflege- und Supportleistungen. Darüber hinausgehende Supportleistungen werden zu den Stundensätzen gemäß **Preisblatt (Anlage 9)** vergütet.

20.4. Sofern der Auftragnehmer den Vorschriften des § 50a EStG (Quellensteuer) unterliegt, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über seine steuerliche Situation informieren und die hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine etwaige Freistellungsbescheinigung gemäß § 50d Abs. 2 EStG, rechtzeitig vorlegen.

20.5. Alle in diesem Vertrag genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, die in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.

20.6. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten ab Zuschlagserteilung. Abweichend von Satz 1 sind die Pauschalen und Stundensätze für die Pflege- und Supportleistungen sowie die Einheitspreise für Leistungen Stufe B nach **§ 2 Abs. 10** dieses Vertrages Festpreise für die Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten ab Beginn der Pflege- und Supportleistungen gemäß **§ 5 Abs. 1** dieses Vertrages. Nach Ablauf der jeweiligen Festpreisperiode ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Die Preisanpassung richtet sich nach der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP 62 – Dienstleistungen der Informationstechnologie) oder eines vergleichbaren Nachfolgeindex. Referenzzeitpunkt für die erste Anpassung ist der Beginn der jeweiligen Festpreisperiode; für jede weitere Anpassung der Zeitpunkt

der letzten Anpassung. Eine Anpassung kann frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf (12) Monaten nach der letzten Anpassung verlangt werden. Die Anpassung bedarf der Textform und wird mit dem auf den Zugang der Anpassungserklärung folgenden Monat wirksam.

§ 21 Fälligkeit der Vergütung

21.1. Die Vergütung wird fällig nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Auftragnehmer. Eine Rechnung ist ordnungsgemäß, wenn sie den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der E-Rechnungsverordnung (E-RechV) entspricht und die vom Auftraggeber mitgeteilte Bestellnummer enthält.

21.2. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

21.3. Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse zu richten:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin
HRB 70764
USt-IDNr.: DE 812746617

21.4. Rechnungen sind bevorzugt als xRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) mit der Leitweg-ID **992-80152-82** einzureichen. Alternativ können Rechnungen als PDF-Dokument per E-Mail an **eingangsrechnung@bdr.de** übermittelt werden.

21.5. Die Zahlung erfolgt auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung benannte Konto. Der Auftragnehmer hat Änderungen der Bankverbindung dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Zahlung auf eine nicht ordnungsgemäß mitgeteilte Bankverbindung hat befreiende Wirkung.

21.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers mit eigenen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen. Der Auftraggeber kann ferner ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 22 Berichte und Dokumentation

22.1. Die vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation ist ein Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB und unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber gemäß **§ 13 (Abnahme)** dieses Vertrages.

22.2. Die Dokumentation umfasst insbesondere die vollständige technische und nutzerbezogene Dokumentation gemäß den Vorgaben des **Lastenhefts (Anlage 1),** unter Anwendung der „Dokumentationsrichtlinie Bau & Betrieb DRL-bdr V 1.3**",** einschließlich der dort enthaltenen Dokumentenlieferliste. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache sowie in mit gängigen Office- und Zeichnungsanwendungen bearbeitbaren Formaten und zusätzlich als PDF-Dokument zu übergeben. Ein Prüfexemplar ist dem Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen vor der Gesamtabnahme zu übergeben; die geprüfte Endfassung ist über die vom Auftraggeber benannte Ablage bereitzustellen.

22.3. Die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der jeweils betroffenen Leistungen ist wesentlicher und integraler Bestandteil der Abnahmevoraussetzungen. Eine Abnahme des

Regelbetriebs (Gesamtabnahme) kann vom Auftraggeber verweigert werden, wenn die Dokumentation unvollständig oder mangelhaft ist.

§ 23 Einräumung von Rechten an Standardsoftware

23.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit der Überlassung der Standardsoftware ein dauerhaftes, zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches (nicht ausschließliches) Nutzungsrecht an der Standardsoftware einschließlich der zugehörigen Dokumentation ein. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Standardsoftware für die in dem **Lastenheft (Anlage 1)** beschriebenen Zwecke des Auftraggebers auf den vereinbarten Umgebungen zu installieren, auszuführen und zu nutzen. Es erstreckt sich auf sämtliche Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen der Liegenschaften des Auftraggebers im Rahmen der in **§ 4 Abs. 1** dieses Vertrages genannten Datenpunktmengen sowie auf die gleichzeitige Nutzung durch eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern. Eine Beschränkung auf benannte Nutzer oder bestimmte Endgeräte und Liegenschaften des Auftraggebers besteht nicht.

23.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Sicherungskopien der Standardsoftware in dem für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Umfang anzufertigen.

23.3. Eine Dekompilierung, Rückentwicklung (Reverse Engineering) oder sonstige Code-Umwandlung der Standardsoftware durch den Auftraggeber ist nicht gestattet, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere § 69e UrhG) dies erlauben.

23.4. Die Regelungen zu den Nutzungsrechten im Falle der Vertragsbeendigung sowie die Exit-Unterstützung richten sich nach **§ 36 (Laufzeit und Kündigung, Exit-Unterstützung)** dieses Vertrages.

§ 24 Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen und Werkleistungen

24.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen und Werkleistungen, insbesondere an Customizing-Ergebnissen, Schnittstellenentwicklungen, Konfigurationen, Dokumentationen, Konzepten, Pflichtenheften, Testkonzepten und sonstigen Arbeitsergebnissen, ein dauerhaftes, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein, das sämtliche bekannten Nutzungsarten umfasst.

24.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Arbeitsergebnisse und Werkleistungen, einschließlich aller zugehörigen Unterlagen, Dokumentationen, Quellcodes und Daten, unverzüglich und vollständig herauszugeben.

§ 25 Rechte Dritter, Schutzrechte, Freistellung

25.1. Der Auftragnehmer garantiert im Wege eines selbstständigen Schuldversprechens, dass er über alle für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen und die Einräumung der Nutzungsrechte erforderlichen Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte, verfügt.

25.2. Der Auftragnehmer garantiert im Wege eines selbstständigen Schuldversprechens, dass die dem Auftraggeber überlassene Software, die Arbeitsergebnisse und Werkleistungen frei von Rechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber beeinträchtigen oder einschränken. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei,

die wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Nutzung der vertraglichen Leistungen gegen den Auftraggeber erhoben werden.

25.3. Die in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbegrenzungen, insbesondere nach **§ 28 (Haftung)** dieses Vertrages, finden auf Freistellungsansprüche nach diesem **§ 25 keine Anwendung**.

§ 26 Ausführungszeiten, Vertragsstrafe

26.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Fristen und Termine gemäß diesem Vertrag, dem **Lastenheft (Anlage 1)** und dem Pflichtenheft einzuhalten.

26.2. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Fristen oder Termine nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug gemäß § 286 Abs. 2 BGB, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

26.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung hat die Gründe für die Verzögerung sowie den voraussichtlichen neuen Fertigstellungstermin zu enthalten.

26.4. Für den Fall des Verzugs des Auftragnehmers mit der Erbringung wesentlicher Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Leistung pro angefangene Woche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Verzugs angerechnet.

26.5. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die Schlussrechnung zulässig; ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.

26.6. Bei der Erbringung von Leistungen auf Basis von Personentagen ist eine Überschreitung des im **Preisblatt (Anlage 9)** kalkulierten Personentageaufwands um mehr als 20 % ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht zulässig. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig vor einer drohenden Überschreitung in Textform zu informieren.

§ 27 Versicherungen

27.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, der insbesondere folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall umfasst:

(a) 10.000.000 EUR (zehn Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden,

(b) 2.500.000 EUR (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden,

(c) jeweils zweifach maximiert pro Versicherungsjahr.

27.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Bestand und den Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insbesondere Versicherungsbestätigung oder Versicherungspolice) nachzuweisen.

27.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Nachweis des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

§ 28 Haftung

28.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verursachen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

28.2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

28.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

28.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche, für die eine unbeschränkte Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

28.5. Im Falle eines Datenverlustes haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

28.6. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

§ 29 Höhere Gewalt

29.1. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, die durch zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können und die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Aufstände, Embargo, Sanktionen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Cyberangriffe oder vergleichbare Ereignisse.

29.2. Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über den Eintritt und das voraussichtliche Ende eines Falles höherer Gewalt zu informieren. Die betroffene Partei hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses so gering wie möglich zu halten.

29.3. Dauert ein Zustand höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an und führt er zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vertragserfüllung, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

29.4. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Auswirkungen des Konflikts in der Ukraine sowie der Covid-19-Pandemie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt sind. Soweit diese Umstände zu Leistungsstörungen führen, die über die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Auswirkungen hinausgehen, können sie als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages geltend gemacht werden.

§ 30 Vertraulichkeit und Datenschutz

30.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Einzelheiten regelt die als **Anlage 2** beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung, die integraler Bestandteil dieses Vertrages ist.

30.2. Die Parteien beachten bei der Durchführung dieses Vertrages die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften.

30.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter etwaiger Unterauftragnehmer, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt werden, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu verpflichten (Verschwiegenheitsverpflichtung).

30.4. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere bei Fernzugriffen, Pflege- und Supportleistungen sowie bei der Auswertung von Protokoll- und Systemereignisdaten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab. Fernzugriffe erfolgen ausschließlich über den vom Auftraggeber bereitgestellten, protokollierten Zugang und nur für den jeweils erforderlichen Zeitraum.

§ 31 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

31.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die **Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (Anlage 5)** sowie die **Sicherheitsvereinbarung (Anlage 7)** einzuhalten und seine Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

31.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer die **Sicherheitsbestimmungen** gemäß **Anlage 5** und **Anlage 7** einhalten. Der Auftragnehmer haftet für Verstöße seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

31.3. Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer gegen die **Sicherheitsbestimmungen** gemäß **Anlage 5** oder **Anlage 7** ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt und richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.

31.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch Informationssicherheits-Audits zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte bei der Durchführung solcher Audits in angemessenem Umfang zu unterstützen und Zugang zu den relevanten Unterlagen und Systemen zu gewähren.

31.5. Die MBE-Software und ihre Konfiguration entsprechen den Anforderungen des BSI IT-Grundschutz-Kompendiums.

31.6. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens mit dem Pflichtenheft eine Darstellung des Umsetzungsstandes der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen für die angebotene MBE-Software vor. Die Darstellung umfasst den angestrebten Zielzustand, die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Herstellers sowie einen Zeitplan ihrer Umsetzung. Über Änderungen des Umsetzungsstandes oder des Zeitplans unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber

unverzüglich in Textform. Soweit die Software den Anforderungen der Verordnung unterliegt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die dem Auftraggeber überlassenen Produktversionen ab dem 11. Dezember 2027 den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und führt die hierzu erforderlichen Software-, Firmware- und Sicherheitsupdates im Rahmen der Pflege- und Supportleistungen ohne zusätzliche Vergütung durch. Die technische Dokumentation und die Konformitätsnachweise stellt er dem Auftraggeber unaufgefordert bereit, sobald sie vorliegen, spätestens mit der Gesamtabnahme des Produktivsystems.

§ 32 Exportkontrolle und Sanktionen

32.1. Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften Import und Export

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung der unter diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in diesem § 32 Abs. 1 enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

32.2. Ausschluss Mitwirkender

Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen"), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach § 32 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach § 32 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

32.3. **Verbot unzulässiger Boykotterklärungen**

Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

32.4. Im Rahmen der Leistungserbringung dürfen durch den Auftragnehmer grundsätzlich weder technisches Equipment des Auftraggebers ins Ausland mitgeführt noch von dort auf die Systeme des Auftraggebers zugegriffen werden. Im Ausnahmefall kann die Mitnahme in und der Zugriff aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch die Exportkontrollabteilung des Auftraggebers geprüft und in Textform freigegeben werden.

32.5. Eine Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer oder ggf. deren Unterauftragnehmer im Ausland (EU und Nicht-EU) ist nur mit vorheriger Prüfung der Exportkontrollabteilung des Auftraggebers und deren Freigabe in Textform zulässig.

32.6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.

32.7. Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.

32.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen entsprechend **Anlage 4 (Fragebogen für Zulieferer)**.

§ 33 Compliance

33.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass weder er noch seine Unterauftragnehmer unter die Sanktionsregelungen gemäß Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in der jeweils geltenden Fassung fallen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Anteil der an Unterauftragnehmer vergebenen Leistungen, die der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, 10 % des Auftragswertes nicht übersteigt.

33.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des **Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3)** und wird seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

33.3. Der Auftragnehmer beachtet die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in der jeweils geltenden Fassung und wirkt an der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Auftraggebers in seiner Lieferkette mit.

33.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er Kenntnis von Verstößen gegen die in diesem § 33 genannten Bestimmungen erlangt oder ein konkreter Verdacht eines Verstoßes besteht.

33.5. Bei festgestellten Verstößen gegen die in diesem § 33 genannten Bestimmungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und dem Auftraggeber über deren Umsetzung zu berichten.

§ 34 Unzulässige Handlungen

34.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder von ihm eingesetzte Dritte im Zusammenhang mit der Vergabe oder Durchführung dieses Vertrages nachweislich eine Vorteilsgewährung, Bestechung oder sonstige strafbare Handlung begangen haben.

34.2. Vor Ausübung des Rücktritts- oder Kündigungsrechts gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

34.3. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung nach Absatz 1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen; bereits gezahlte Vergütung für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist zurückzuerstatten.

§ 35 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

35.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) zu beachten und einzuhalten.

35.2. Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.

35.3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise und weitere erforderliche Dokumente bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundestariftreue zur Verfügung zu stellen.

35.4. Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der

Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.

35.5. Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

35.6. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

35.7. Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragrafen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

35.8. Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 36 Laufzeit des Vertrages und der Pflege- und Supportleistungen, Kündigung, Exit-Unterstützung

36.1. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflege- und Supportleistungen beginnen mit der förmlichen Gesamtabnahme des Produktivsystems gemäß **§ 13 (Abnahme)** dieses Vertrages und haben eine Grundlaufzeit von vier (4) Jahren. Die Vergütung der Pflege- und Supportleistungen während der Laufzeit des Vertrages richten sich nach § 20 Abs. 3; Mängelansprüche des Auftraggebers nach §§ 15 und 16 bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Pflege- und Supportleistungen durch einseitige Erklärung in Textform bis zu fünfmal um jeweils ein (1) weiteres Jahr zu verlängern, höchstens jedoch auf eine Gesamtlaufzeit der Pflege- und Supportleistungen von neun (9) Jahren (Verlängerungsoptionen). Die jeweilige Verlängerungsoption ist spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit auszuüben. Die Vergütung für die Verlängerungszeiträume richtet sich nach dem **Preisblatt (Anlage 9)**, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Preisanpassungsklausel gemäß § 20 Abs. 6 dieses Vertrages.

36.2. Nach Ablauf der Grundlaufzeit bzw. des letzten ausgeübten Verlängerungszeitraums enden die Pflege- und Supportleistungen und dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt.

36.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

36.3.1. der Auftragnehmer gegen den **Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3)** verstößt,

36.3.2. der Auftragnehmer gegen die **Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage 2)** verstößt,

36.3.3. der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder das Bundestariftreuegesetz (BTTG) verstoßen,

36.3.4. der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen zur Exportkontrolle und Sanktionen gemäß **§ 32 (Exportkontrolle und Sanktionen)** dieses Vertrages verstößt,

36.3.5. der Auftragnehmer gegen die Sicherheitsbestimmungen gemäß **§ 31 (Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen)** dieses Vertrages verstößt,

36.3.6. der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist wiederholt oder schwerwiegend verletzt,

36.3.7. innerhalb eines rollierenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten mindestens drei (3) wesentliche SLA-Verstöße nach **§ 8 Abs. 7**, davon mindestens zwei (2) im Zusammenhang mit Störungen der Störungsklasse 1, oder mindestens fünf (5) wesentliche SLA-Verstöße unabhängig von der Störungsklasse auftreten oder der Auftragnehmer einen Maßnahmenplan nach **§ 8 Abs. 7** nicht fristgerecht vorlegt oder nicht fristgerecht umsetzt; in diesem Fall ist der Auftraggeber nach seiner Wahl auch zur Kündigung allein der Pflege- und Supportleistungen berechtigt,

36.3.8. über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,

36.3.9. eine wesentliche Änderung der Kontroll- oder Eigentumsverhältnisse beim Auftragnehmer eintritt, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet,

36.3.10. Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber dauerhaft beeinträchtigen und der Auftragnehmer die Beeinträchtigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt,

36.3.11. nachträglich bekannt wird, dass das Vergabeverfahren durch den Auftragnehmer in unzulässiger Weise beeinflusst wurde,

36.3.12. der Auftragnehmer gegen Compliance-Anforderungen gemäß **§ 33 (Compliance)** dieses Vertrages verstößt,

36.3.13. der Auftragnehmer gegen Sanktionsbestimmungen, insbesondere gemäß Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, verstößt, oder

36.3.14. der Auftragnehmer schwerwiegende Verstöße gegen anwendbare Rechtsvorschriften begeht, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig erschüttern.

36.4. Die Kündigung bedarf der Textform.

36.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Unterlagen, Daten, Arbeitsergebnisse und Materialien des Auftraggebers unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Wahl des Auftraggebers datenschutzkonform zu vernichten. Der Auftragnehmer hat die Herausgabe oder Vernichtung in Textform zu bestätigen.

36.6. Im Falle der Beendigung der Pflege- und Supportleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Vertragsende bei der Migration auf ein Nachfolgesystem oder einen Nachfolgedienstleister zu unterstützen (Exit-Unterstützung). Die Exit-Unterstützung umfasst insbesondere:

36.6.1. die ordnungsgemäße Übergabe aller für den Betrieb und die Weiterentwicklung der MBE-Software erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen, Konfigurationsdaten und Quellcodes der Individualleistungen nach § 24 Abs. 2 dieses Vertrages,

36.6.2. die Unterstützung bei der Datenmigration und der Einarbeitung eines Nachfolgedienstleisters,

36.6.3. die Beantwortung von Rückfragen des Auftraggebers oder des Nachfolgedienstleisters in angemessenem Umfang.

36.7. Die Parteien werden bei der Durchführung der Exit-Unterstützung loyal zusammenarbeiten und sich gegenseitig in angemessenem Umfang unterstützen, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

36.8. Die Exit-Unterstützung wird gesondert vergütet. Die Vergütung richtet sich nach den im **Preisblatt (Anlage 9)** vereinbarten Tagessätzen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Soweit im Preisblatt keine Tagessätze für die Exit-Unterstützung vereinbart sind, gelten die zuletzt vereinbarten Tagessätze für vergleichbare Leistungen gemäß dem **Preisblatt (Anlage 9)**, gegebenenfalls angepasst gemäß der Preisanpassungsklausel in **§ 20 Abs. 6 (Vergütung)** dieses Vertrages.

§ 37 Künstliche Intelligenz

37.1. „Künstliche Intelligenz" („KI") im Sinne dieses Vertrages bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.

37.2. **Einsatz von KI**

37.2.1. Der Auftragnehmer darf KI zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über Art, Weise und Umfang des KI-Einsatzes informiert hat.

37.2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI geltende vertragliche und gesetzliche Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz sowie anwendbare Nutzungs- und Lizenzbedingungen der verwendeten KI einzuhalten.

37.2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung von KI keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in die jeweilige KI einzugeben oder hochzuladen.

37.2.4. Der Auftragnehmer darf KI nur als unterstützendes Hilfsmittel einsetzen und bleibt für die Arbeitsergebnisse voll verantwortlich. KI-gestützte Inhalte sind vor ihrer Verwendung fachlich zu prüfen, nachzubearbeiten und transparent zu kennzeichnen.

37.2.5. Der Auftragnehmer dokumentiert den Einsatz von KI in angemessenem Umfang. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche technologischen Hilfsmittel er verwendet hat und in welchem Umfang dies geschehen ist. Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.

37.2.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei Einsatz von KI die nach diesem Vertrag geschuldeten Nutzungsrechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter verletzt.

37.2.7. Unbeschadet des Einsatzes von KI gelten für die Rechteeinräumung und -übertragung die Regelungen gemäß **§ 23 (Einräumung von Rechten an Standardsoftware)** und **§ 24 (Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen und Werkleistungen)** dieses Vertrages.

37.2.8. Können durch den Einsatz von KI die Nutzungsrechte nicht wie in diesem Vertrag vereinbart eingeräumt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich vor Einsatz der KI. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Vorgehen.

37.3. **KI in Leistungsergebnissen**

37.3.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn in der vertragsgegenständlichen Software KI enthalten ist oder wenn die vertragsgegenständliche Software KI enthalten soll, sowie über deren Einstufung.

37.3.2. Eine Integration von KI in die Leistungsergebnisse ist nur nach vorheriger Freigabe in Textform durch den Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig im Voraus über die geplante Integration und deren Einstufung zu informieren. Im Fall der Freigabe durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Einsatz und die Implementierung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Auf Basis des auftraggeberseitigen Prüfprozesses können vom Auftraggeber - soweit erforderlich - nähere Vorgaben für die Leistungserbringung gemacht werden, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen hat.

37.3.3. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Leistung alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt, insbesondere auch Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Unbeschadet von weiteren Vereinbarungen wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die integrierte KI so konzipiert und entwickelt ist, dass die Nutzung hinreichend transparent ist, so dass der Auftraggeber Ausgaben angemessen interpretieren und verwenden kann, insbesondere seinen Informations-, Schulungs- und Überwachungspflichten auch gegenüber Nutzern und Vertragspartnern nachkommen kann.

§ 38 Schlussbestimmungen

38.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber oder die Durchführung dieses Vertrages im Rahmen von Referenzen, Werbung oder sonstiger Kommunikation Bezug zu nehmen.

38.2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und tritt an die Stelle aller vorherigen mündlichen oder

schriftlichen Vereinbarungen, Zusicherungen oder Absprachen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Vollständigkeitsklausel).

38.3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

38.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

38.5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

38.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

38.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken (Salvatorische Klausel).

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Lastenheft
Anlage 2: Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 3: Verhaltenskodex für Geschäftspartner
Anlage 4: Fragebogen für Zulieferer
Anlage 5: Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister
Anlage 6: Liste der verbundenen Unternehmen
Anlage 7: Sicherheitsvereinbarung
Anlage 8: Angebotsschreiben des Auftragnehmers
Anlage 9: Preisblatt
Anlage 10: Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen
Anlage 11: Bewertungsmatrix

[Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet.]